



Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

(i.d.F. der XIII. Nachtragssatzung vom 16.10.2023)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 16.04.1986 folgende Satzung - zuletzt geändert durch XIII. Nachtragssatzung vom 16.10.2023 - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung vom 16. April 1986. Mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen kann die Stadt Dritte beauftragen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen je Entleerung für

	<u>Kleinkläranlagen</u>	<u>abflusslose Gruben</u>
je m ³	68,55 Euro	33,23 Euro

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser wird zugestellt, nachdem eine Entleerung vorgenommen worden ist.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1986 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 16.04.1986

gez. Schüttenhelm
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Müller
(Stadtdirektor)

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 21, 15. Jahrgang, S. 223 – 225 veröffentlicht und ausgegeben am 07.05.1986. Sie trat am 01.04.1986 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 26.11.1992 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 54, 21. Jahrgang, S. 720 veröffentlicht, ausgegeben am 09.12.1992 und ist mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.10.1993 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 42, 22. Jahrgang, S. 493 veröffentlicht und ausgegeben am 28.10.1993 und ist mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 03.11.1994 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 57, 23. Jahrgang, S. 633 veröffentlicht, ausgegeben am 18.11.1994 und ist mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 11.12.1996 wurde im Harzkurier, Ausgabe Herzberg am Harz, Nr. 303 am 17.12.1996 veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 15.12.1998 wurde im Harzkurier, Ausgabe Herzberg am Harz, Nr. 300 am 24.12.1998 veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 61, 30. Jahrgang, S. 957, ausgegeben am 19.12.2001, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 61, 33. Jahrgang, S. 798, ausgegeben am 20.12.2004, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 13.12.2007 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 58, 36. Jahrgang, S. 808, ausgegeben am 20.12.2007, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die IX. Nachtragssatzung vom 12.07.2012 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 23, 41. Jahrgang, S. 398, ausgegeben am 26.07.2012, veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die X. Nachtragssatzung vom 10.12.2015 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 33, 44. Jahrgang, S. 521, ausgegeben am 18.12.2015, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die XI. Änderungssatzung vom 21.11.2018 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 49, Jahrgang 2018, S. 1160, ausgegeben am 29.11.2018, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die XII. Änderungssatzung vom 08.10.2020 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 67, Jahrgang 2020, S. 1155, ausgegeben am 15.10.2020, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die XIII. Änderungssatzung vom 16.10.2023 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 50, Jahrgang 2023, S. 910, ausgegeben am 19.10.2023, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft getreten.